

Human Rights Lawyering: Das Stiefkind der deutschen Anwaltschaft?

Stefanie Lemke

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Menschenrechtsschutz und die Rolle der Anwaltschaft
- III. Anwaltliche Menschenrechtspraxis in Europa
- IV. Notwendigkeit für eine anwaltliche Menschenrechtspraxis in Deutschland?
- V. Zugang zum Recht in Deutschland
- VI. Resümee

I. Einführung

Dieser rechtsvergleichende Beitrag geht der Fragestellung nach, weshalb in Deutschland keine anwaltliche Menschenrechtskultur existiert. Die Gründe hierfür wurden bislang nicht erörtert, womit dieser Beitrag wissenschaftliches Neuland betritt.¹ Allgemein nimmt die Anwaltschaft eine übertragende Rolle ein, wenn es darum geht, Menschenrechte zu stärken. Ihr juristisches Fachwissen ermöglicht es ihr, Menschenrechtsoffer über ihre Rechte aufzuklären und ihre Rechte vor Gericht zu verfolgen. In

Deutschland ist eine anwaltliche Menschenrechtspraxis allerdings quasi inexistent. Hierzulande existiert das Berufsbild des „Menschenrechtsanwalts“ nicht. Der deutsche Rechtsmarkt wird dominiert von wirtschaftsnahen Sozietäten und Fachanwaltschaften, die in vielen Rechtsgebieten, nicht aber im Menschenrechtsschutz spezialisiert sind.² Hinzu kommt, dass europäische und internationale Menschenrechtsmechanismen von der deutschen Anwaltschaft kaum genutzt werden und die Anzahl jener Beschwerden, die dort im vergangenen Jahrzehnt ohne anwaltlichen Beistand eingebracht worden sind bzw. dort bereits aus formellen Gründen im Verfahrensvorfeld scheiterten, im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern hoch ist.³ Folgt man dem, so scheint es, als ob der anwaltliche Menschenrechtsschutz in Deutschland eine Sache von Einzelkämpferinnen und -kämpfern ist. Jedoch besteht auch hierzulande, wie dieser Beitrag zeigen wird, ein Bedürfnis nach Anwältinnen und Anwälten, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auskennen.

1 Dieser Beitrag basiert auf Erkenntnissen, die durch die Durchführung teilstandardisierter Fragebögen und Leitfadeninterviews mit im Menschenrechtsschutz spezialisierten Anwältinnen und Anwälten, Rechtsanwaltskammern und gemeinnützigen Anwaltsorganisationen in Deutschland, Frankreich und England gewonnen wurden. Diese führte die Autorin dieses Beitrags im Rahmen ihrer Promotion über „Human Rights Lawyering in Europa – Anwaltliche Menschenrechtspraxis und der Zugang zum Recht in England und Wales, Frankreich und Deutschland“ an den Universitäten Köln, London und Oxford durch. Die Erkenntnisse dieser Arbeit waren Gegenstand von zahlreichen Gastvorlesungen und Vorträgen auf wichtigen Konferenzen wie z. B. der in Washington D. C. ansässigen American Society of International Law (ASIL), der Universität Cork, der Universität Leiden, der Universität Liverpool, der London School of Economics (LSE) und der in Seattle ansässigen Washington State University.

2 So setzen die Fachanwaltsbezeichnungen, die in den vergangenen Jahren eingeführt wurden, überwiegend einen Schwerpunkt auf das Wirtschaftsrecht: Gewerblicher Rechtsschutz (2006), Handels- und Gesellschaftsrecht (2006), Bank- und Kapitalrecht (2007), Internationales Wirtschaftsrecht (2013) und Vergaberecht (2015). Vgl. Bundesrechtsanwaltskammer, Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960, abrufbar unter: www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2018/entwicklung-fae.pdf (besucht am 12. Dez. 2018).

3 Vgl. EGMR, Länderprofile Deutschland, Frankreich und Vereinigtes Königreich, abrufbar unter: www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets&c (besucht am 12. Dez. 2018).

II. Menschenrechtsschutz und die Rolle der Anwaltschaft

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA brachten schwarze Listen, eingefrorene Konten von Terrorismusverdächtigen und Islamophobie mit sich.⁴ Viel berichtet wurde und wird zudem über gravierende Diskriminierung von Angehörigen der Gruppe der LGBTQ⁵, die geschlechtsspezifische Lohnungleichheit in Deutschland⁶ und menschenverachtenden Produktionsketten von bekannten Markenunternehmen⁷. Kurzum, die Verletzung von Menschenrechten ist allgegenwärtig und ihr Schutz essentieller denn je. In Europa werden Menschenrechte durch eine Reihe von internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen geschützt. Dazu zählen etwa die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die UN-Menschenrechtsverträge und ihre Kontrollmechanismen wie z. B. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die UN-Fachaus-

schüsse. Wie wichtig das anwaltliche Engagement im Bereich der Menschenrechte ist, lässt sich am folgenden Beispiel veranschaulichen. Viele Menschenrechtsverträge sind rechtsunverbindlich für den Staat, d. h. sie entfalten keinen Sanktionscharakter für den jeweiligen Staat. Regierungen, die sich den Menschenrechtsabkommen entziehen wollen, dürften der Umsetzung dieser Abkommen nur sehr zögerlich oder gar nicht nachkommen.⁸ So ist bislang z. B. fast jeder vierte Staat der Ratifizierung sowohl des Internationaler Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁹ als auch des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰ ferngeblieben. Jedoch können hier Anwältinnen und Anwälte helfen, dass Rechtssuchenden die dort verankerten Menschenrechte zugutekommen.¹¹ Ihr juristisches Know-how befähigt sie, Menschenrechtsverletzungen zu erkennen, Rechtssuchende über den Menschenrechtsschutz und seine Durchsetzungsmechanismen aufzuklären und Rechtssuchende dabei zu unterstützen, Menschenrechtsabkommen weltweit einzuklagen.¹² Ihre Ausbildung befähigt Anwältinnen und Anwälte, Auslegungsspielräume in Rechtssätzen zu erkennen, diese menschenrechtskonform zu interpretieren und ihre Argumentation vor

4 Siehe z. B. EGMR, *El Haski ./. Belgien*, Entscheidung vom 25. September 2012, Beschwerde-Nr. 649/08. Zum Ganzen auch *Javaid Rehman*, Islamophobia after 9/11: International Terrorism, Sharia and Muslim Minorities in Europe, in: *European Yearbook of Minority Issues 2003/2004*, S. 217–235 (S. 217 ff.).

5 Weltweit leben ca. 2,7 Mrd. Menschen in den 77 Ländern, in denen Homosexualität als Straftat geahndet wird. Dazu *Andre Banks*, *LGBT Rights: The Fight is Far From Over*, *The Guardian* vom 16. Mai 2014, abrufbar unter: www.theguardian.com/world/2014/may/16/lgbt-rights-fight-is-far-from-over (besucht am 12. Dez. 2018).

6 Zur geschlechtsspezifischen Lohnungleichheit in Deutschland: *World Economic Forum*, *The Global Gender Gap Report 2017*, abrufbar unter: www.weforum.org/reports/the-global-gender-gap-report-2017 (besucht am 12. Dez. 2018).

7 Beispielsweise sorgte 2014 die Bekleidungskette Primark für Aufsehen, als eine Kundin in einer Primark-Filiale in Nordirland einen in ihrer Hose eingenähten Hilferuf entdeckte, der auf die desaströsen Arbeitsbedingungen in einem Arbeitslager in einem chinesischen Gefängnis hinwies. Vgl. *Amnesty International*, 'Cry for help' from prisoner in Chinese forced labour jail alleged to have been found inside Primark trousers, *Pressebericht* vom 24. Juni 2014, abrufbar unter: www.amnesty.org.uk/press-releases/cry-help-prisoner-chinese-forced-labour-jail-alleged-have-been-found-inside-primark (besucht am 12. Dez. 2018).

8 Etwa die recht späte Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-Dok. A/RES/44/25 (1989)) durch Deutschland. Die Konvention trat am 2. September 1990 in Kraft (BGBl. 1992 II S. 121, 122) und wurde hierzulande erst am 3. Mai 2010 vorbehaltlos anerkannt (BGBl. II S. 600).

9 UN-Dok. A/6316 (1966), 999 UNTS 171 (ICCPR). Zur Ratifizierung: OHCHR, Status of Ratification: Interactive Dashboard, abrufbar unter: <http://indicators.ohchr.org/> (besucht am 12. Dez. 2018).

10 UN-Dok. A/6316 (1966), 993 UNTS 3 (ICESCR). Zur Ratifizierung: OHCHR, Status of Ratification: Interactive Dashboard, abrufbar unter: <http://indicators.ohchr.org/> (besucht am 12. Dez. 2018).

11 Vgl. *Julinda Beqiraj/Lawrence McNamara*, *International Access to Justice: Barriers and Solutions*, *Bingham Centre for the Rule of Law Report 02/2014*, 2014, S. 8, 14 ff.

12 Vgl. *Anna Gilsbach*, Jede Anwältin und jeder Anwalt kann sich für Menschenrechte einsetzen, in: *AnwBl.* 2014, S. 168–169 (S. 168 f.); *Isabel Merchant*, *DAV-Forum für Menschenrechte: Die Werte der UN-Menschenrechtserklärung von 1948 verteidigen*, in: *AnwBl.* 2014, S. 170.

Gericht einzubringen. Verstoßen nationale Behörden bzw. Gerichte gegen international anerkannte Menschenrechtsstandards, so kann die Anwaltschaft im Idealfall durch strategische Prozessführung zu einer Änderung des Status quo in ihrem Heimatstaat beitragen und helfen, eine neue Gesetzgebung oder Spruchpraxis auf den Weg zu bringen.

Unmittelbar mit der anwaltlichen Menschenrechtsarbeit verbunden ist der Zugang zum Recht. Damit werden die Wege beschrieben, die Personen nutzen können, um an rechtsbezogene Informationen zu gelangen, Rechtsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen und Rechtsstreitigkeiten zu lösen.¹³ Der Zugang zum Recht ist deshalb für die anwaltliche Menschenrechtsarbeit relevant, weil die Inanspruchnahme von anwaltlichen Rechtsdienstleistungen häufig mit hohen Kosten für die Rechtssuchenden verbunden sein wird, die nicht immer aufgebracht werden können. So betrifft das anwaltliche Tätigkeitsfeld Menschenrechte überwiegend Rechtsgebiete, die typischerweise besonders bedürftige Bevölkerungsgruppen tangieren (z. B. Asylsuchende, Kinder, Kranke, Inhaftierte, Opfer von (Natur-)Katastrophen und Vertriebene).¹⁴ Diesen Personengruppen werden in der Regel die finanziellen Mittel fehlen, um die mit der Rechtsverfolgung anfallenden

Anwalts- und Gerichtsgebühren bezahlen zu können.¹⁵ Die Auferlegung solcher Kosten kann demnach zu einer wirtschaftlichen Barriere führen und Betroffenen den Zugang zum Recht nehmen.¹⁶

Um dies zu verhindern, bringen sich Anwältinnen und Anwälte in vielen Ländern unentgeltlich (*pro bono publico*) für den Menschenrechtsschutz ein. Dort ist es üblich, dass die Anwaltschaft bereits frühzeitig, während des Jurastudiums, für den Menschenrechtsschutz und gesellschaftspolitische Bedürfnisse sensibilisiert wird, in der Hoffnung, dass sie ihr Engagement in ihrer späteren beruflichen Laufbahn fortsetzen werden. Dass ein solches Engagement wahrscheinlich ist, bestätigen empirische Erkenntnisse der Rechtssoziologen Browne und Nicolson.¹⁷ Sie stellten heraus, dass Graduierte, die sich bereits zu Studienzeiten mit dem Menschenrechtsschutz auseinandergesetzt und sich sozial eingebracht haben, dieses voraussichtlich auch in ihrem Berufsleben fortsetzen werden; dies gelte erst recht im Vergleich zu Absolventinnen und Absolventen, die eine solche Studien- erfahrung nicht gemacht haben.

13 Matthias Kilian, Zugang zum Recht: Beobachtungen in Zeiten von Gesetzen zur Kosteneinsparung bei der Prozesskosten- und Beratungshilfe, in: AnwBl. 2008, S. 236–240 (S. 236). Grundlegerend zum Zugang zum Recht: Wayne Moore, Delivering Legal Services to Low-Income People, 2011; Pascoe Pleasence, Pascoe/Nigel Balmer/Richard Moorhead, A Time of Change: Solicitors' Firms in England and Wales, 2012, abrufbar unter: www.lawsociety.org.uk/support-services/research-trends/documents/time-of-change-report-july-2012/ (besucht am 12. Dez. 2018); Deborah L. Rhode, Access to Justice, 2004.

14 Carol Bettinger-Lopez/et al., Redefining Human Rights Lawyering through the Lens of Critical Theory: Lessons for Pedagogy and Practice, in: GJPLP 3 (2011), S. 337–399 (S. 364f., S. 385); Andrew Butler, Legal Aid before Human Rights Monitoring Bodies, in: ICLQ 49 (2000), S. 360–389 (S. 361f.); Geoff Gilbert/Jane Wright, The Means of Protecting Human Rights in the United Kingdom, in: The International Journal of Human Rights (1997), S. 23–68 (S. 28f.).

15 Bettinger-Lopez (Fn. 14), S. 364f., S. 385; UN Commission on Legal Empowerment for the Poor, Making the Law Work for Everyone, Report of the Commission on Legal Empowerment for the Poor, United Nations Development Programme, Band 1, 2008, S. 20ff.

16 Vgl. Bettinger-Lopez (Fn. 14), S. 364f., S. 385; Butler (Fn. 14), S. 361f.; Richard J. Wilson/Jennifer Rasmussen, Promoting Justice: A Practical Guide to Strategic Human Rights Lawyering, 2001, S. 10f.

17 Sara Browne, A Survey of Pro Bono Activity by Students in Law Schools in England and Wales, in: The Law Teacher 35 (2001), S. 33–55 (S. 33); Donald Nicolson, Education, Education and Education: Legal, Moral and Clinical, in: The Law Teacher (2008), S. 145–172 (S. 159f., S. 168ff.). Dazu auch Jeremy Sarkin, The Role of the Legal Profession in the Promotion and Advancement of a Human Rights Culture, in: Commonwealth Law Bulletin (1995), S. 1306–1313 (S. 1308); Wilson/Rasmussen (Fn. 16), S. 40.

III. Anwaltliche Menschenrechtspraxis in Europa

In welchem Umfang sich die Anwaltschaft aber für den Menschenrechtsschutz einsetzt, variiert weltweit stark. Mit Blick auf Europa hat der Einsatz für Menschenrechte in der englischen und französischen Anwaltschaft eine lange Tradition. Beide Länder verfügen über eine aktive anwaltliche Menschenrechtskultur. In England und Wales sind mehr als 1 500 Solicitors im Bereich der Menschenrechte tätig¹⁸ und in Frankreich gehört es zum „guten Ton“ eines jeden Avocat, sich für die „Armen und Schwachen der Gesellschaft“ zu engagieren. Dort setzen sich Anwältinnen und Anwälte hauptberuflich und ehrenamtlich für den Menschenrechtsschutz ein, was rege von den anwaltlichen Dachverbänden unterstützt wird. Die hierfür relevanten Schlüsselkompetenzen können sie im Studium und in Weiterbildungsprogrammen erwerben.

1. Anwaltliche Menschenrechtspraxis in England und Wales

Die Mehrheit der Menschenrechtsanwältinnen und Menschenrechtsanwälte in England und Wales kommt erstmals im Universitätsstudium mit dem Menschenrechtsschutz in Berührung. Dort lenken die Rechtsfakultäten bereits frühzeitig einen Blick auf Menschenrechte und soziales Engagement. Seit mehr als drei Jahrzehnten existieren diverse Studien- und Promotionsprogramme, Rechtskliniken und Forschungseinrichtungen in England und Wales, die sich mit dem Menschenrechtsschutz befassen. Jede der insgesamt 86 Rechtsfakultäten bietet mindestens eine Kurseinheit zum Thema „Menschenrechte“ in einem Bachelor- und Masterstudienprogramm an.¹⁹ Dieses umfangreiche Lehrangebot zum Menschenrechtsschutz geht

auf den „Qualifying law degree“ zurück, der Voraussetzung für die Aufnahme der Anwaltsausbildung ist und als Pflichtfachveranstaltung die Teilnahme an Vorlesungen über „Human rights“ vorsieht.²⁰ Die Menschenrechtsausbildung wird im Jurastudium durch etwa 25 universitäre Forschungseinrichtungen vorangetrieben, die sich im Schwerpunkt mit menschenrechtlichen Fragestellungen befassen und diesbezüglich das Lehrprogramm der Rechtsfakultäten mitgestalten.²¹ Daneben bieten 96 Prozent der Rechtsfakultäten in England und Wales ihren Studierenden ein oder mehrere „Clinical legal education“-Programme an. Dazu zählen universitäre Rechtsberatungszentren („In-house law clinics“), die Mitarbeit in einer externen Rechtsabteilung z. B. einer Anwaltskanzlei oder einer NGO („External student placements“), Projekte zur Aufklärung von eventuellen Justizirrtümern („Innocence projects“), bestimmte Personengruppen (z. B. Rentner und Schüler) über ihre Rechte aufzuklären („Streetlaw“-Programme) als auch die Simulation von Gerichtsfällen (Moot courts).²² Dabei werden sie durch Anwaltsverbände, Sozietäten, gemeinnützige Organisationen und Gemeinderechtszentren unterstützt, die sie finan-

www.bbk.ac.uk/front-page), der Queen Mary University (abrufbar unter: www.qmul.ac.uk), der University of Warwick (abrufbar unter: www2.warwick.ac.uk/) und der University of York (abrufbar unter: www.york.ac.uk/; alle besucht am 12. Dez. 2018).

18 *Law Society of England and Wales*, Find a Solicitor, abrufbar unter: <http://solicitors.lawsociety.org.uk/> (besucht am 12. Dez. 2018).

19 Z. B. Vorlesungsverzeichnis der University of Essex (abrufbar unter: www.essex.ac.uk/), der Keele University (abrufbar unter: www.keele.ac.uk/), des Birbeck College (abrufbar unter:

20 Vgl. Liste der Pflichtfächer: *Law Society of England and Wales*, Routes to Qualifying, abrufbar unter: www.lawsociety.org.uk/law-careers/becoming-a-solicitor/qualifying-as-a-solicitor/ (besucht am 12. Dez. 2018).

21 Z. B. das Human Rights Centre an der University of Essex (abrufbar unter: www.essex.ac.uk/human_rights_centre/), das Centre on Human Rights in Conflict an der University of East London (abrufbar unter: <http://www.uel.ac.uk/>), das Centre for the Study of Human Rights an der London School Economics (abrufbar unter: www.lse.ac.uk/collections/humanRights/Default.htm) und das Human Rights and Social Justice Institute an der London Metropolitan University (abrufbar unter: www.londonmet.ac.uk/; alle besucht am 12. Dez. 2018).

22 *Damian Carney/Frank Dignan/Richard Grimes/Grace Kelly/Rebecca Parker*, *The LawWorks Law School Pro Bono and Clinic Report*, 2014, S. 9.

ziell und durch Pro-bono-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter fördern.²³ Die Spendeneinnahmen werden z. B. für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für studentischen Rechtsberaterinnen und Berater genutzt, die mitunter ihre Mandanten auch vor Gericht vertreten.²⁴ Ihre einheitliche Beratungspraxis wird durch einen Verhaltenskodex ("Guide to Professional Practice") gewährleistet.²⁵ Darüber hinaus können Anwältinnen und Anwälte, die sich in ihrem Berufsalltag schwerpunktmäßig mit einem anderen Rechtsgebiet befassen zwischen zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen zum Menschenrechtsschutz wählen, welche durch die universitären Forschungseinrichtungen und gemeinnützigen Anwaltsorganisationen angeboten werden.²⁶

Das Thema Menschenrechte tauchte innerhalb der englischen Anwaltschaft erstmals zum Ende des 19. Jahrhunderts auf, als Folge des allgemeinen sozialen Wandels zu dieser Zeit. Damals richteten die ersten Menschenrechtsorganisationen einen Fokus auf zeitgenössische Themen (z. B. Sklaverei, Feminismus und Arbeitnehmerrechte). Im Zentrum ihrer Arbeit standen bedürftige Bevölkerungsgruppen, deren Rechtsbedürfnisse bislang auf dem Rechtsmarkt zu kurz gekommen waren (sog. "Un-

met legal needs").²⁷ Die erste im britischen Raum bekannte Menschenrechtsorganisation war die 1871 von der Feministin Josephine Butler gegründete "British Vigilance Association for the Defence of the Personal Rights".²⁸ In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kam eine neue Bewegung von Menschenrechtsorganisationen auf. Sie verdankt ihren Ursprung der Ineffizienz des damaligen staatlichen Kostenhilfesystems und der Nichtumsetzung der EMRK und anderer Menschenrechtsverträge in nationales Recht, was es schwer machte, die dort inkorporierten Rechte vor heimischen Gerichten einzufordern. Dies führte dazu, dass Betroffene bis zur Einführung des Human Rights Act 1998, dem ersten geschriebenen Menschenrechtskatalog im britischen Raum, welcher die EMRK in englisches Recht inkorporierte, im Mittel sieben Jahre warten mussten, bis ihr Fall den EGMR erreichte.²⁹

Heute existieren in der zweigeteilten englischen Anwaltschaft mehr als 1100 Anwaltskanzleien für Solicitors, etwa 40 Bürogemeinschaften für Barristers und mehr als 40 gemeinnützige Anwaltsorganisationen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Menschenrechtsschutz haben.³⁰ Die Menschenrechtsarbeit in den Anwaltsorganisationen

23 Einige Universitäten haben, in Kooperation mit wirtschaftsnahen Sozietäten, Anwaltsorganisationen und sonstige Wirtschaftsunternehmen (z. B. Lotteriebetreibern) spezielle Finanzierungsprogramme entwickelt und Stiftungen ins Leben gerufen, um die mitunter kostspieligen Pro-bono-Projekte zu finanzieren. Spenden belaufen sich jährlich auf etwa 10 000 britische Pfund. Vgl. etwa *Rechtsklinik der University of Liverpool*, Our Supporters, abrufbar unter: <https://www.liverpool.ac.uk/law/liverpool-law-clinic/> (besucht am 12. Dez. 2018).

24 Vgl. *Browne* (Fn. 17), S. 53; LawWorks, LawWorks Student Pro Bono Report 2011 (2011), S. 26.

25 Abrufbar unter: www.lawworks.org.uk/index.php?cID=157&cType=document, S. 39ff. (besucht am 12. Dez. 2018).

26 Z. B. das Fortbildungsangebot des European Human Rights Advocacy Centre, abrufbar unter: www.mdx.ac.uk/our-research/centres/ehrac (besucht am 12. Dez. 2018).

27 Joint Pro Bono Protocol for Legal Work, abrufbar unter: www.lawsociety.org.uk/Support-services/Practice-management/Pro-bono/The-pro-bono-protocol/ (besucht am 12. Dez. 2018).

28 *Anja Johansen*, Defending the Individual: The Personal Rights Association and the Ligue des Droits de l'Homme 1871–1916, in: *European Review of History* 4 (2013), S. 559–579 (S. 559, S. 561, S. 574 f.).

29 Einzelne Menschenrechte waren bis zur Einführung des HRA 1998 nur in einem diffusen, jahrhundertalten Geflecht von Regelwerken formuliert, die seit dem Mittelalter existierten, und waren daher in der Praxis (erst recht für den juristischen Laien) nur schwer einklagbar. Zu diesem Normengeflecht zählten die Magna Charta (1215), die Petition of Rights (1628), der Bill of Rights (1688) und der Act of Settlement (1701).

30 Vgl. *Law Society of England and Wales*, Find a Solicitor, abrufbar unter: www.lawsociety.org.uk/find-a-solicitor/; *Bar Council of England and Wales*, Find a Barrister, abrufbar unter: www.barcouncil.org.uk/using-a-barrister/find-a-barrister/ (besucht am 14. Okt. 2018).

bringt nicht nur die „klassischen“ anwaltlichen Aufgaben mit sich. Ihr Ziel ist es, ihre Arbeit besonders wirksam in die Öffentlichkeit zu tragen und dabei maximalen Druck auf politische Entscheidungsträger auszuüben. Neben der anwaltlichen Rechtsberatung (sowie der Vertretung vor Gericht in strategisch bedeutsamen Fällen) zählen zu ihrem Tätigkeitsspektrum daher auch die Informationssammlung, Öffentlichkeitsarbeit und das Lobbying von (politischen) Entscheidungsträgern (sog. Advocacy-Arbeit) und die Bildungsarbeit (z. B. die Organisation von Schulungen), um die Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards zu fördern (sog. Capacity-building-Maßnahmen).³¹

Die Menschenrechtsarbeit bringt per se nur begrenzte Einnahmen mit sich.³² Um trotzdem wirtschaftlich zu arbeiten, findet in der Regel eine Quersubventionierung statt: Dabei subventionieren lukrative Mandate erfolglose bzw. Pro-bono-Mandate quer. In der Berufspraxis nutzen Anwältinnen und Anwälte diverse anwaltliche Vergütungsmodelle zur Finanzierung ihrer Arbeit. Während Anwaltskanzleien ihre Mandate in erster Linie über die staatliche Kostenhilfe und ggf. erfolgsbasierte Vergütungsinstrumentarien („No win, no fee“) abwickeln, greifen die Anwaltsorganisationen überwiegend auf einen Mix aus staatlichen Kostenhilfemandaten, Pro-bono-publico erbrachten Rechtsdienstleistungen, erfolgsbasierten Honorarvereinbarungen, Privatspenden, Mitgliedsbeiträgen und projektspezifischer Finanzierung durch diverse Stiftungen zurück.³³ Positiv wirkt sich dabei aus, dass sich in England und Wales

fast jeder zweite Barrister bzw. Solicitor pro bono engagiert, was die anwaltliche Rechtsberatung als auch Vertretung vor Gericht umfasst.³⁴ Die Pro-bono-Arbeit sorgt mithin dafür, dass die Anwaltsorganisationen ihre Personalkosten gering halten können.

Anwältinnen und Anwälte sehen die kostenlose Anwaltsarbeit, die, anders als in den USA, keine anwaltliche Berufspflicht ist, als moralische Verpflichtung ihrer Profession an („der Gesellschaft etwas zurückzugeben“).³⁵ Mit ihrer Pro-bono-Arbeit widmen sie sich insbesondere jenen Rechtssuchenden, die weder staatliche Kostenhilfe beanspruchen noch sonstige, alternative Prozessfinanzierungsmittel nutzen können, um die mit ihrer Rechtsverfolgung verbundenen Anwalts- und Gerichtsgebühren bezahlen zu können.³⁶ In diesem Rahmen sorgt das „Joint Pro Bono Protocol for Legal Work“ dafür, dass, obwohl die Anwaltsarbeit kostenlos erbracht wird, qualitativ hochwertige Rechtsdienstleistungen gewährleistet werden.³⁷ Trotz seiner rechtlichen Unverbindlichkeit, haben zahlreiche

31 Vgl. Tätigkeitsspektrum der gemeinnützigen Anwaltsorganisationen Justice, Liberty, Peace Brigades International, das Public Law Project, Redress und dem Bar Human Rights Committee.

32 Vgl. auch Geoff Gilbert/Jane Wright, *The Means of Protecting Human Rights in the United Kingdom*, in: *The International Journal of Human Rights* (1997), S. 23–68 (S. 28f.).

33 Etwa die Anwaltsorganisationen Asylum Aid, Justice, und Liberty. Zum Ganzen auch: *Human Rights Lawyers Association* (Hrsg.), *Access to Justice as a Human Right, What Does Access to Justice Really Mean to Those Working in the*

Field?, 2010, S. 20ff.; *Jeremy Cooper/Rajeev Dhavan* (Hrsg.), *Public Interest Law*, 1986, S. 175ff., S. 193ff.

34 Z. B. die Anwaltsorganisation Asylum Aid wird von mehr als 500 pro bono tätigen Juristinnen und Juristen unterstützt. Bei British-Irish Rights Watch ist nur die Vorsitzende hauptberuflich für die Organisation tätig, die übrigen Anwältinnen und Anwälte bringen sich pro bono in die Organisation ein. Auch in der Rechtsabteilung der Kurdish Human Rights Commission und der Peace Brigades International arbeiten überwiegend pro bono publico tätige Anwältinnen und Anwälte. Beim Public Law Project bringen sich mehr als 300 pro bono tätige Anwältinnen und Jurastudierenden ein.

35 *Bar Council*, *Representing the Bar*, Annual Report 2012/2013, S. 22, abrufbar unter: www.barcouncil.org.uk/media/228049/representing_the_bar_2013_web.pdf; *LawWorks*, *Pro Bono Survey 2013, Summary Report*, abrufbar unter: www.lawsociety.org.uk/support-services/research-trends/pro-bono-work-pc-holder-survey-2013/ (besucht am 12. Dez. 2018).

36 Nr. 1.1., 1.2, 3.1. des Joint Pro Bono Protocol for Legal Work.

37 Abrufbar unter: www.lawsociety.org.uk/Support-services/Practice-management/Pro-bono/The-pro-bono-protocol/ (besucht am 12. Dez. 2018).

Anwältinnen und Anwälte den Verhaltenskodex anerkannt.³⁸ Damit zudem möglichst vielen Rechtssuchenden die Pro-bono-Arbeit zugutekommt, existieren zahlreiche Vermittlungsstellen für die anwaltliche Pro-bono-Arbeit, organisiert durch die anwaltlichen Dachverbände, die interessierte Anwältinnen und Anwälte, gemeinnützige Organisationen und einzelne Rechtssuchende zusammenbringen.³⁹

2. *Anwaltliche Menschenrechtspraxis in Frankreich*

Der Menschenrechtsschutz ist ein zentrales Anliegen der französischen Anwaltschaft in Ausbildung und Praxis. In Frankreich existiert eine aktive anwaltliche Menschenrechtskultur, die überwiegend von gemeinnützigen Anwaltsorganisationen ausgeht und von regionalen und nationalen Anwaltsverbänden unterstützt wird. Die nationale Anwaltskammer geht auch selbst mit gutem Beispiel voran, indem sie regelmäßig vor dem EGMR interveniert.⁴⁰ Die französische Anwaltschaft bringt sich seit vielen Jahrhunderten für den „guten Zweck“ ein. Die Erbringung von Pro-bono-Rechtsdienstleistungen hat in Frankreich eine lange Tradition und setzte, inspiriert vom Gedanken der christlichen Nächstenliebe und der damaligen kostenlosen medizinischen Grundversorgung für Bedürftige, im 13. Jahrhundert ein.⁴¹

An diesem Berufsethos hielt die Anwaltschaft auch im postrevolutionären und laizistischen Frankreich fest. Kostenlose anwaltliche Rechtdienstleistungen wurden zunächst mangels und später wegen zu restriktiver Bewilligungskriterien für die staatliche Kostenhilfe erbracht.⁴² Auch heute noch wird soziales Engagement innerhalb der französischen Anwaltschaft als moralische Verpflichtung angesehen. Viele Avocats bringen sich regelmäßig in karitative Projekte ein, insbesondere im Ballungsraum Paris.⁴³ Zu diesem Engagement zählt, dass z. B. Pariser Anwältinnen und Anwälte Rechtssuchende, die, aus welchen Gründen auch immer, keine staatliche Kostenhilfe erhalten, in Strafsachen kostenlos unterstützen (z. B. durch anwaltliche Bereitschaftsdienste in Rechtsberatungszentren und Anwaltshotlines).⁴⁴ Es existieren etwa zwei Dutzend gemeinnützige Anwaltsorganisationen, die ihren Arbeitsschwerpunkt auf den Menschenrechtsschutz setzen.⁴⁵ Ins Rollen kam das französische „Human rights lawyering“ im Jahr 1898 mit dem Dreyfus-Fall⁴⁶, als dessen Folge sich die ers-

38 *LawWorks*, Protocol Signatories, abrufbar unter: www.lawworks.org.uk/why-pro-bono/pro-bono-protocol/protocol-signatories (besucht am 12. Dez. 2018).

39 National Pro Bono Centre, abrufbar unter: www.nationalprobonocentre.org.uk/ (besucht am 12. Dez. 2018).

40 EGMR, *Morice ./. Frankreich* (Nr. 29369/10), Entscheidung vom 23. Mai 2015. Dazu *Conseil national des barreaux*, Pressebericht vom 23. April 2015, abrufbar unter: [http://encyclopedie.avocats.fr/GED_BWZ/101326892950/CNB-CP2015-04-23_CeDH\(P\).pdf](http://encyclopedie.avocats.fr/GED_BWZ/101326892950/CNB-CP2015-04-23_CeDH(P).pdf) (besucht am 12. Dez. 2018).

41 *Henri Ader/André Damien*, Règles de la Profession d'Avocat 2013/2014, 14. Auflage 2014, Rn. 48.07, *Jules-Marc Baudel*, L'Accès à la Justice: La situation en France, in: *Revue Internationale de Droit Comparé* (2006), S. 477–491 (S. 488).

42 *Ader/Damien* (Fn. 41) Rn. 48.07; *Jean-Luc Bédos*, Droits d'Urgence: Access of Citizens to Legal Information in France, in: *Fordham International Law Journal* 6 (2000), S. S1–S8 (S. S2).

43 *Avocats Sans Frontières*, ASF et le pro bono, Note de réflexion, 2011, S. 7, abrufbar unter: http://issuu.com/avocatssansfrontieres/docs/pro_bono_2011_fr (besucht am 12. Dez. 2018); *Jules-Marc Baudel*, L'Accès à la Justice: La situation en France, in: *Revue Internationale de Droit Comparé* (2006), S. 477–491 (S. 488).

44 *Ader/Damien* (Fn. 41), Rn. 48.26.

45 Viele Anwaltsorganisationen gründeten sich situativ, häufig aufgrund eines historischen Ereignisses: Etwa als Reaktion auf die Internierungslager unter dem Vichy-Regime (z. B. «La CIMADE», Gründungsjahr: 1939) und anlässlich der Flüchtlingsströme aus den Militärdiktaturen Lateinamerikas, die Frankreich Ende der 1960er Jahre erreichten (z. B. «France Terre d'Asile», Gründungsjahr: 1970).

46 Das französische Militärgericht verurteilte den jüdischen Hauptmann Alfred Dreyfus wegen angeblichen Landesverrats zu lebenslangem Exil in Übersee. Bald darauf stellte sich jedoch heraus, dass die Beweise, die zu Dreyfus' Verurteilung geführt hatten, gefälscht waren und man ihn nur wegen seines jüdischen Glaubens aus dem Militärdienst entfernen wollte. Natio-

te Anwaltsorganisation für Menschenrechte in Frankreich etablierte: Die «Ligue des Droits de l'Homme (LDH)». Die gemeinnützigen Anwaltsorganisationen betreiben Advocacy-Arbeit, organisieren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (insbesondere für die Anwaltschaft) und bieten anwaltliche Rechtsdienstleistungen an (z. B. das Verfassen von Amicus-curiae-Briefen sowie die Übernahme von kostenloser Rechtsberatung und gerichtlicher Interessenvertretung).⁴⁷ Einige Anwaltsorganisationen unterhalten zudem, teilweise sogar seit einigen Jahrzehnten, kostenlose Rechtsberatungsdienste in Form einer «Permanence» oder eines «Service juridique», welche durch viele ehrenamtlich tätige Avocats unterstützt werden.⁴⁸ Etwa die «Alliance des Avocats pour les Droits de l'Homme» wird von 12 000 pro bono tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unterstützt.⁴⁹ Auffällig ist auch die enge Kooperation zwischen den Anwaltsorganisationen und den Anwaltskammern in diesem Bereich. So unterhalten einige regionale Anwaltskammern auch eigene Menschenrechtsinstitute⁵⁰ und riefen gemeinnützige Anwaltsorganisationen ins Leben (z. B. die «Barreau de Paris de Solidarité», welche Projekte unterstützt, die den Menschenrechtsschutz fördern).⁵¹

Allgemein wird die juristische Ausbildung im Menschenrechtsschutz und das gemeinnützige Engagement stark durch die Menschenrechtsinstitute der Rechtsfakultäten vorangetrieben. Diese bieten sowohl Jura-studierenden als auch Praktikerinnen und Praktikern eine umfangreiche Kursauswahl zum Menschenrechtsschutz im Studium bzw. zwecks Fortbildung an. So offeriert fast ein Drittel der insgesamt 45 Rechtsfakultäten in Frankreich ein Masterprogramm zu den «Droits de l'homme» oder einem Teilaspekt.⁵² Daneben brachten die universitären Menschenrechtszentren die französische Klinikbewegung auf den Weg.⁵³ Ihr gemeinsames Ziel ist es, den Zugang zum Recht für weniger privilegierte Bevölkerungsgruppen zu öffnen und damit Studierende für gesellschaftspolitische Themen zu sensibilisieren.⁵⁴

IV. Notwendigkeit für eine anwaltliche Menschenrechtspraxis in Deutschland?

Dagegen beschäftigt sich in Deutschland nur eine geringe Anzahl von deutschen Anwältinnen und Anwälten mit dem Menschenrechtsschutz. Das Desinteresse am Menschenrechtsschutz, wie es der deutschen Anwaltschaft noch in den 1990er Jah-

nale und internationale Kritik am Fall führten 1899 zur Wiederaufnahme des Verfahrens. 1906 wurde Dreyfus rehabilitiert. Dazu ausführlich: Christopher E. Forth, *The Dreyfus Affair and the Crisis of French Manhood*, 2004.

47 Z. B. die Ligue des Droits de l'Homme intervenierte 2008 in mehr als 20 Fällen und veröffentlichte mehr als 190 Pressemitteilungen. *Ligue des Droits de l'Homme*, Rapport d'Activité, 2008, S. 2.

48 Z. B. die Ligue des Droits de l'Homme betreibt ihre Beratungseinrichtungen seit mehr als 30 Jahren.

49 *Alliance des Avocats pour les Droits de l'Homme*, abrufbar unter: <http://aadh.fr/> (besucht am 12. Dez. 2018).

50 Z. B. das Institut des Droits de l'Homme der Rechtsanwaltskammern Bordeaux und Montpellier.

51 *Barreau de Paris de Solidarité*, S'engager par Conviction et Solidarité, Rapport d'activité 2012–2013, 2013, S. 22 ff.

52 Dazu zählen z. B. die Universität Aix-Marseille III (www.univ-cezanne.fr/); Universität Bordeaux IV (<http://crdei.u-bordeaux4.fr/>); Universität Lyon (www.univ-catholyon.fr/); Universität Paris X (www.u-paris10.fr/); Universität Straßburg (www.unistra.fr/).

53 Z. B. als erste Hochschule in Frankreich gründete die Universität Paris II 2007, nach US-amerikanischen Vorbild, eine Rechtsklinik. Federführend war dabei das Centre de recherche sur les Droits de l'Homme et le Droit Humanitaire, das Menschenrechtszentrum der Rechtsfakultät. Dazu Xavier Aurey, *Projet de Recherche: Clinique Juridique des Droits Fondamentaux*, S. 1, S. 3 f., abrufbar unter: www.unicaen.fr/recherche/mrsh/sites/default/files/public/crdfed/Projet deRecherche.pdf (besucht am 12. Dez. 2018).

54 So etwa die Universität Paris I auf ihrer Homepage zum Gründungszweck ihrer «Clinique Juridique», abrufbar unter: www.sciencespo.fr/ecole-de-droit/fr/content/la-clinique (besucht am 12. Dez. 2018).

ren vorgeworfen wurde⁵⁵, scheint zwar allmählich zu schwinden. Jedoch fällt der Einsatz für die Menschenrechte bei deutschen Anwältinnen und Anwälten im Vergleich zur englischen und französischen Anwaltschaft immer noch recht zurückhaltend aus. Erfreulich ist insofern, dass 2012 bzw. 2010 die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein Ausschüsse für Menschenrechte auf den Weg gebracht haben. Beide Dachorganisationen schafften es aber bislang nicht, die Anwaltschaft insgesamt für den Menschenrechtsschutz zu mobilisieren. Quasi inexistent ist das Engagement für Menschenrechte innerhalb der regionalen Anwaltskammern, nur wenige Anwaltskanzleien sind auf den Menschenrechtsschutz spezialisiert und gering ist auch die Anzahl von gemeinnützigen Anwaltsorganisationen, die anwaltliche Rechtsdienstleistungen nutzen, um Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen, und zu diesem Zweck hauptberuflich tätige Anwältinnen und Anwälte beschäftigen.⁵⁶

Daraus könnte man im Umkehrschluss schließen, dass in Deutschland kein Bedürfnis für eine anwaltliche Menschenrechtspraxis besteht. Dafür könnten die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des deutschen Rechtssystems streiten, welche die Anrufung regionaler und internationaler Menschenrechtsmechanismen obsolet machen

55 Konstantin Thun, Menschenrechte, in: AnwBl. 1990, S. 255–258 (S. 255 f.).

56 Regionale Anwaltskammern: Die 1988 vom Freiburger Anwaltverein und dem Verein der Richter und Staatsanwälte gegründete „Kommission für Menschenrechte“ in Freiburg und die Berliner Anwaltskammer, welche 2006 als erste Anwaltskammer einen Menschenrechtsbeauftragten ernannte. Gemeinnützige Anwaltsorganisationen: Das 2007 gegründete European Center for Constitutional and Human Rights e.V. Andere Anwaltsorganisationen werden fast ausschließlich durch Ehrenamtliche unterstützt und nutzen nur ausnahmsweise anwaltliche Rechtsdienstleistungen, um ihre Ziele durchzusetzen. Dazu zählen z.B. Anwältinnen ohne Grenzen e.V., Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen und für gewaltfreie Friedensgestaltung, Republikanische Anwältinnen und Anwälteverein sowie die Vereinigung Demokratischer Juristen und Juristinnen e.V.

könnte. In Deutschland ist es möglich, anders als im englischen und französischen Rechtssystem, Individualrechte im Wege einer Verfassungsbeschwerde und vor einer Verfassungsgerichtsbarkeit geltend zu machen. Eine solche Option fehlte lange Zeit in Frankreich und ebenso im britischen Recht. Bis 2010 war Frankreichs oberstes Verfassungskontrollorgan, der Verfassungsrat, nur befugt, die Verfassungskonformität von Gesetzen vor ihrem Inkrafttreten zu überprüfen. Für die französischen Bürgerinnen und Bürger hat sich aber seitdem nicht viel geändert: Die Geltendmachung von Bürger- und Menschenrechten vor heimischen Gerichten gestaltet sich immer noch beschwerlich, da Bürgerinnen und Bürger den Verfassungsrat nicht direkt anrufen dürfen.⁵⁷ Für viele französische Beschwerdeführerinnen bleibt daher weiterhin nur, den EGMR anzurufen. Dagegen existiert in England und Wales seit dem Inkrafttreten des Human Rights Act 1998 die Möglichkeit, die dort formulierten Konventionsrechte in Form einer Individual- oder Kollektivbeschwerde vor nationalen Fachgerichten geltend zu machen. Eine mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht vergleichbare Gerichtsbarkeit existiert aber auch hier nicht. Dem folgend könnte man annehmen, dass Grund- und Menschenrechte bereits hinreichend auf nationaler Ebene durch das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geschützt werden und eine „Ersatzverfassungsgerichtsbarkeit“ in Form des EGMR oder anderer Menschenrechtssprachkörper nicht gebraucht wird.

57 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer müssen zunächst niederrangige (erst- oder zweitinstanzliche) Gerichte anrufen. Diese kontrollieren in einer Drei-Schritt-Prüfung, erstens, ob die vom Kläger geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken für den Fall relevant sind, zweitens, hierzu noch keine einschlägige Entscheidung des Verfassungsrats vorliegt und drittens, ob die Vorlage der Sache beim Verfassungsrat nicht vollkommen „unvertretbar“ (*dépourvu de sérieux*) ist. Erst dann leiten die Gerichte die Sache an den Verwaltungsrat bzw. das Kassationsgericht weiter, die ihrerseits, nach nochmaliger Überprüfung, entscheiden, ob die Angelegenheit dem Verfassungsrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Dies wäre jedoch ein Trugschluss. Denn die Zeiten, in denen die deutsche Verfassungsbeschwerde als „wirksamer Filter“⁵⁸ für z. B. den EGMR galt, sind vorbei. Dies bestätigt zum einen die kontinuierliche Zunahme von nicht bzw. kaum begründeten Nichtannahmeentscheidungen durch das BVerfG, was im Umkehrschluss bedeutet, dass zukünftig die Erfolgsaussichten für eine EGMR-Beschwerde steigen dürften.⁵⁹ Viele Entscheidungen des EGMR gegen Deutschland führten zudem zu Diskussionen über Inhalt und Reichweite der deutschen Grundrechte und zu signifikanten Änderungen im deutschen Rechtssystem.⁶⁰ Dies liegt daran, dass das GG nicht bzw. nicht im gleichem Maße Gruppen- und Minderheitenrechte wie die EMRK schützt. Demzufolge haben Rechtsuchende mit dem EGMR-Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, Menschen- und Bürgerrechte einzufordern, die dem deutschen Grundrechtskatalog fremd sind und die durch die EGMR-Rechtsprechung gestärkt werden können. In der Praxis könnten dies beispielsweise dazu führen, dass die Anwältin bzw. der Anwalt die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes vor einem Fachgericht deshalb anzweifelt, weil das Gesetz zwar mit der Rechtsprechung des BVerfG, nicht aber mit der EGMR-Rechtsprechung kompatibel ist und einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß Art. 100 GG stellt (zur Erinnerung: zur verfassungskonformen Auslegung von deutschen Normen gehört auch, diese im Lichte von EMRK und EGMR-Rechtsprechung auszulegen).⁶¹ Gleiches gilt für die Beschwerdemechanismen der UN-Menschenrechtsgremien, deren Spruchpraxis zunehmend in die Ent-

scheidung des EGMR⁶² und des BVerfG⁶³ einbezogen wird. Kommen nämlich deutsche Behörden und Fachgerichte ihrer Pflicht zur völkerrechtskonformen Auslegung nicht nach, liegt es an der Anwaltschaft, jene an ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern. Jedoch fällt die Anzahl der aus Deutschland eingebrachten Beschwerden, soweit diese überhaupt zur Entscheidung angenommen wurden, gering aus.⁶⁴ Folgt man dem, so fehlen in Deutschland Anwältinnen und Anwälte, die Menschenrechtsverstöße erkennen, imstande sind, die Völkerrechtsfreundlichkeit des GG mit Leben zu füllen und ihre Mandanten dabei unterstützen, dass auch in Deutschland Menschenrechtsverträge effektiv umgesetzt werden.⁶⁵

Abgesehen davon, dass mit Fällen, die Menschenrechte betreffen, eine große Öffentlichkeit erreicht werden kann, bringt der Menschenrechtsschutz der Anwaltschaft noch andere Vorteile. So eröffnet ihr das Tätigkeitsfeld „Menschenrechte“ ein gänzlich neues und weites Tätigkeitsspektrum, das nicht nur die „klassischen“ menschenrechtsspezifischen, verfassungsrechtlichen Materien betrifft, sondern auch diverse anwaltliche Praxisfelder erfasst (z. B. das Steuerrecht).⁶⁶ Weiterhin sichert die EGMR-

58 *Beate Rudolf/Stefan v. Raumer*, Die Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: *AnwBl.* 2009, S. 313–317 (S. 317).

59 Vgl. *Rudolf/v. Raumer* (Fn. 58), S. 317.

60 Z. B. infolge der Rechtssache *Zaunegger ./ Deutschland* stärkte der Gesetzgeber das elterliche Sorgerecht nicht-verheirateter Väter (welches zuvor von der Zustimmung der Mutter abhängig gewesen war) durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern.

61 *Stefan v. Raumer*, Die Rechtsprechung des EGMR als Quelle für das nationale Recht, in: *AnwBl.* 2014, S. 393–397 (S. 396 f.).

62 Z. B. EGMR, *Opuz ./ Türkei* (Nr. 33401/02), Entscheidung vom 9. Juni 2009, Rn. 72 ff.

63 Z. B. BVerfG, Entscheidung vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 129, 26.

64 Liste aller Entscheidungen und Auffassungen hinsichtlich aus Deutschland eingereicherter Beschwerden: *Office of the High Commissioner for Human Rights*, UN Human Rights, Treaty Bodies Search, abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/TBSearch.aspx (besucht am 12. Dez. 2018).

65 So auch *Nina Althoff*, Diskriminierungsschutz aus den Menschenrechten: Chancen und Verantwortung der Anwaltschaft, in: *AnwBl.* 2011, S. 482–484 (S. 484); *Britta Utz* (Hrsg.), *Handbuch der Menschenrechtsarbeit*, 2011, S. 15 f.; *Stefan v. Raumer*, Wozu braucht Deutschland einen EGMR – wenn es ein BVerfG hat?, in: *AnwBl.* 2011, S. 195–198 (S. 198).

66 Dazu *Jobst-Hubertus Bauer*, Menschenrechte und deutscher Kündigungsschutz, in: *AnwBl.* 2014, S. 406–408 (S. 406 ff.).

VerfO⁶⁷ der Anwaltschaft ihre Vergütung. Im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Verfahrenshilfe legt der EGMR nämlich bei der Bestimmung der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin einen im Vergleich zur deutschen Prozesskostenhilfe großzügigeren Maßstab zur Bewilligung der Verfahrenshilfe an. Das heißt, dass ggf. auch Rechtssuchende mit unteren bis mittleren Einkommensverhältnissen die EGMR-Verfahrenshilfe beanspruchen können, die nach deutschem Recht nicht von der staatlichen Kostenhilfe profitieren würden.⁶⁸ Im Übrigen bedeuten die Verfahren vor den UN-Beschwerdemechanismen kaum zusätzliche Kosten und Mehrarbeit, da diese in aller Regel schriftlich abgewickelt werden und deshalb keine Reisekosten anfallen.

V. Zugang zum Recht in Deutschland

Wie zu anfangs erwähnt, ist der anwaltliche Menschenrechtsschutz unmittelbar verknüpft mit der Frage nach dem Zugang zum Recht. Während es in der britischen und französischen Anwaltschaft üblich ist, Rechtsdienstleistungen für bedürftige Rechtssuchende pro bono publico abzuwickeln, können in Deutschland Rechtssuchende häufig nur in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechtsschutz beanspruchen. Denn wer hierzulande keine staatliche Kostenhilfe beanspruchen kann, nicht rechtsschutzversichert ist, nicht Mitglied in einer Gewerkschaft oder einem ähnlichen Verband ist, um ggf. dort kostenlose Rechtsdienstleistungen beanspruchen zu können, keinen Anwalt findet, der bereit ist, eine erfolgsbasierte Vergütung („no win, no fee“) zu vereinbaren, und nicht imstande ist, die mit der Rechtsverfolgung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten selbst zu tragen, ist in Deutschland die Rechtsverfolgung vor Gericht versagt. Dies liegt u. a. an den restriktiven

Bewilligungskriterien für die Prozesshilfen-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe. Dass die Bewilligung der staatlichen Kostenhilfe an zu enge wirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft ist, kritisierte bereits das BVerfG in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2006.⁶⁹ Weiterhin bietet die private Eigenvorsorge durch den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung keine Alternative, um bedürftigen Rechtssuchenden den gleichen Zugang zum Recht in Deutschland zu ermöglichen.⁷⁰ Denn der Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung muss, so auch das BVerfG⁷¹, erst durch Versicherungsprämien (Mitgliedsbeiträge) „erkauft“ werden. Diese Prämien können aber nicht immer aufgebracht werden bzw. sind nicht wirtschaftlich sinnvoll, da sich der Versicherungsschutz häufig nur auf bestimmte Rechtsgebiete erstreckt und einige Rechtssachen vom Rechtsschutz von vornherein ausnimmt (z. B. Familiensachen).⁷² Wer meint, dass die erfolgsbasierte Vergütung als „Auffangbecken“ für bedürftige Rechtssuchende fungiert, unterliegt einem rechtspolitischen Fehlverständnis. So konnte sich die erfolgsbasierte Vergütung bislang weder als allgemeingültiges Finanzierungsinstrument auf dem deutschen Rechtsmarkt etablieren noch taugt sie als Lückenbüsser dort, wo staatliche Kostenhilfe und Rechtsschutzversicherung nicht mehr weiterhelfen.⁷³ Ebenso wenig wird der Zugang zum Recht für Bedürftige durch das (kostenlose) Rechtsschutzangebot der Gewerkschaften, Verbände und anderer karitativer Organisationen gewährleistet. Diese bieten zwar Rechtsbeistand in arbeits-, sozial- und asylrechtlichen Streitigkeiten an und es existieren von Stiftungen ins Leben gerufene Kostenhilfefonds, die sich speziell an be-

67 Art. 100–105 EGMR-VerfO.

68 Art. 103 EGMR-VerfO. Wird die Beschwerde des Mandanten für zulässig erachtet, übernimmt der EGMR die Anwaltskosten der Beschwerdeführerin, die Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie sonstige erforderliche Auslagen seines Rechtsbeistands.

69 BVerfG, Entscheidung vom 12. Dez. 2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163 (Rn. 100).

70 *Gottfried Baumgärtel*, Gleicher Zugang zum Recht für alle, 1976, S. 62.

71 BVerfG, Entscheidung vom 12. Dez. 2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163 (Rn. 101).

72 Ebenda.

73 *Matthias Kilian*, Erfolgshonorare: Gründe für die verhaltene Nutzung durch die Anwaltschaft, in: AnwBl. 2014, S. 815–817 (S. 815 ff.).

dürftige Rechtssuchende richten.⁷⁴ Dieses Angebot erspart den Besuch bei einer Anwältin bzw. einem Anwalt aber dann nicht, wenn es darum geht, Rechtssuchende in anderen (als z. B. vom Stiftungszweck erfassten) Rechtsgebieten zu unterstützen und sie in dieser Sache auch vor Gericht zu vertreten.⁷⁵ Zuletzt bietet der relativ neu eingeführte § 4 Abs. 1 S. 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) keine Abhilfe. Dieser erlaubt die Pro-bono-Beratung und außergerichtliche Vertretung durch die Anwaltschaft, beschränkt diese aber auf Beratungshilfefälle.

In Deutschland fehlen damit Finanzierungsinstrumentarien, um allen Rechtssuchenden gleichermaßen den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Mithin legt dies die Vermutung nahe, dass hierzulande der Bedürftigkeitsmaßstab für die Inanspruchnahme von Rechtsschutz zu streng geregelt ist. Anwältinnen und Anwälte, die dieses Dilemma erkannt haben und kostenlose Rechtsdienste anbieten wollen, bewegen sich aber in einer rechtlichen „Grauzone“ des anwaltlichen Berufsrechts.⁷⁶ Ihrem Engagement steht das in § 49b Abs. 1 S. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verankerte Verbot der Gebührenunterschreitung entgegen, wonach für jede Rechtsdienstleistung eine Anwaltsvergütung geschuldet ist.⁷⁷ Die Erbringung von Pro-bono-Rechts-

dienstleistungen ist in Deutschland seit der Machtergreifung Hitlers untersagt und wurde seitdem nicht mehr im gleichen Maße revitalisiert. Zuvor hatte eine rege gemeinnützige Beratungskultur in Deutschland existiert. Der „Verband der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen“ zählte zu seinen Hochzeiten 912 Beratungsstellen, die jährlich etwa zwei Millionen Mandate abwickelten.⁷⁸ Die kostenlose Anwaltsarbeit verschwand mit dem „Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung“ vom 13. Dezember 1935⁷⁹, das zur Gleichschaltung aller Berufsstände und zum Verbot der kostenlosen Rechtsberatung führte.⁸⁰ Erst 2013 entschloss sich der Gesetzgeber, die kostenlose Anwaltsarbeit zumindest für Beratungshilfefälle zu erlauben.⁸¹

Jedoch legt die kontinuierliche Deregulierung im anwaltlichen Gebührenrecht die Vermutung nahe, dass die Begründungsansätze des Gesetzgebers zum Gebührenunterschreitungsverbot nicht mehr zeitgemäß sind. Auch wenn man lange Zeit die Vereinbarung von geringeren Gebühren für standeswidrig und für unzulässige Werbung hielt⁸², hat der Gesetzgeber eine Reihe von Ausnahmen vom strikten Verbot der Gebührenunterschreitung zugelassen (z. B. die Erbringung von kostenlosen Rechtsdienstleistungen durch Nicht-Anwältinnen und Nicht-Anwälte).⁸³ Danach gilt das Verbot der Gebührenunterschreitung nur

74 Siehe z. B. Deutscher Gewerkschaftsbund, Rechtsschutz, abrufbar unter: www.dgbrechtsschutz.de/; der Opferhilfefond der CURA, abrufbar unter: www.opferfonds-cura.de/hilfe-fuer-betroffene/juristische-und-finanzielle-hilfen/, Leben ohne Rassismus: Kostenhilfe für Betroffene von Rassismus, abrufbar unter www.nrwgegendiskriminierung.de/de/service/stiftung-leben-ohne-rassismus/ (besucht am 12. Dez. 2018).

75 Einige Einrichtungen gewähren ihr Beratungsangebot nur in Abhängigkeit von bestimmten Einkommens- und Vermögensverhältnissen bzw. beschränken ihren Service auf sog. „Härtefälle“ wie z. B. die DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt, abrufbar unter: <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus> (besucht am 12. Dez. 2018).

76 *Matthias Kilian*, Pro Bono – (Kein) Thema für Deutschland?, in: *AnwBl.* 2012, S. 45–49 (S. 45).

77 Dazu auch *Martin Diller*, Pro bono: cui bono?, in: *BB* 2005, Nr. 48 S. I (S. I).

78 Kaiserliches Statistisches Amt, Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 7, Juli 1913, *Udo Reifner*, Das System der Rechtsberatung in der Bundesrepublik Deutschland, in: *JZ* 1976, S. 504–511 (S. 507f.).

79 *RGBl.* I 1933 S. 1478.

80 *Simone Rücker*, Das Ende der Rechtsberatung durch jüdische Juristen: Zur Entrechtung der ab 1933 aus der Anwaltschaft ausgeschlossenen Juristen, in: *AnwBl.* 2007, S. 801–808 (S. 804).

81 Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 6. Sept. 2013, *BGBl.* I S. 3539.

82 Vgl. *EGH*, Entscheidung vom 5. Mai 1928 – 71/27, E 22, 111, 112.

83 Seit 1994 regelt § 4 Abs. 1 RVG, dass Vergütungsvereinbarungen für die außergerichtliche Vertretung zulässig sind, die den Anwaltstarif un-

noch für die forensische Anwaltstätigkeit. Die anwaltliche Vertretung vor Gericht ist damit die einzige Anwaltstätigkeit, für welche noch verbindliche Anwaltsgebühren in Deutschland gelten.

Dagegen hat die kostenlose forensische Anwaltstätigkeit andernorts den Weg für eine erfolgreiche anwaltliche Menschenrechtskultur geebnet. In England und Wales sowie in Frankreich ermöglicht die Pro-bono-Anwaltstätigkeit, Opfern von Menschenrechtsverletzungen die effektive Verfolgung ihrer Rechte.

Der Gesetzgeber begründet die Aufrechterhaltung des Gebührenunterschreitungsverbots damit, dass dieses den anwaltlichen Preiskampf unterbinden soll.⁸⁴ Das Gebührenunterschreitungsverbot soll besonders günstige Honorarabsprachen, die zur Mandatierung eines bestimmten Rechtsanwalts führen und damit eine Anreizwirkung für einen anwaltlichen Preiskampf um Mandate liefern könnte, verhindern, was, so die Vorstellung des Gesetzgebers, die Chancengleichheit beim Zugang zum Recht sicherstellen soll. Rechtssuchende sollen, unabhängig von ihrer Finanzkraft, die Anwältin ihres Vertrauens auswählen können und nicht in die Lage versetzt werden, aus wirtschaftlichen Gründen auf die preiswerteste Anwältin zurückgreifen zu müssen.⁸⁵ Zu bedenken ist aber, dass der Gesetzgeber den Stellenwert des Gebots der Mindest-

terschreiten. Weiterhin lässt § 4 Abs. 2 S. 1 RVG Gebührenunterschreitungen im Zwangsvollstreckungsverfahren zu. Seit 2006 nimmt zudem § 34 RVG die anwaltliche Beratung, Begutachtung und Mediation vom Verbot der Gebührenunterschreitung aus; das Anwaltshonorar bestimmt sich in diesen Fällen aus unter Wettbewerbsbedingungen getroffenen Individualvereinbarungen. Weitere zulässige Gebührenunterschreitungen stellen seit 2008 das Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 S. 1 BRAO i. V. m. § 4a RVG) und seit 2014 die Erbringung von pro bono publico erbrachten Rechtsdienstleistungen in Beratungshilfefällen dar (§ 4 Abs. 1 S. 3 RVG). Daneben erlaubt der Gesetzgeber Nicht-Anwältinnen und Nicht-Anwälten unentgeltliche Rechtsberatungsleistungen zu erbringen (§ 6 RDG).

84 BT-Drucks. 12/4993, S. 31.

85 Ebenda.

gebühren selbst durch die fortlaufende De-regulierung im anwaltlichen Gebührenrecht entwertet hat, was nahelegt, dass er diesen toleriert und nicht mehr als gemeinwohlschädlich ansieht.⁸⁶ Daneben fördern pro-bono erbrachte Rechtsdienstleistungen auch nicht den „Preiswettbewerb um Mandate“. Pro-bono erbrachten Rechtsdienstleistungen fehlt es bereits am Marktbezug, da Rechtssuchende überhaupt erst durch die Offerte von Pro-bono-Tätigkeiten in die Lage versetzt werden, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.⁸⁷ Überdies können bei der pro bono erbrachten Anwaltstätigkeit dem Grunde nach keine Anwaltskosten entstehen, was sie von vornherein vom Regelungszweck des Gebührenunterschreitungsverbots ausnimmt.⁸⁸

Zuletzt besteht hierzulande ein praktisches Bedürfnis nach pro-bono erbrachten Rechtsdienstleistungen vor Gericht – und zwar seitens der Anwaltschaft: Dass das Verbot der Gebührenunterschreitung an den praktischen Bedürfnissen des deutschen Rechtsmarkts vorbeigeht und die Pro-bono-Arbeit unlängst „ein Stück Normalität im anwaltlichen Berufsalltag“ ist⁸⁹, stellte der Gesetzgeber bereits in seiner Gesetzesbegründung zur Einführung des § 4 Abs. 1 S. 3 RVG fest.⁹⁰ Dabei berief er sich auf empirisch belegte Studien des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.⁹¹ Diese zeigen, dass deutsche Anwältinnen und Anwälte die „unmet legal needs“ von bedürftigen Rechtssuchenden erkannt haben. Zwei Drittel von ihnen erbringen demnach, häufig inoffiziell und im Verborgenen, Pro-bono-Rechtsdienstleistungen. 66 Prozent der befragten An-

86 *Matthias Kilian*, in: Martin Henssler/Hanns Prütting (Hrsg.), *Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar*, 4. Auflage 2014, § 49b Rn 14.

87 *Kilian Bälz/Hennig Moelle/Finn Zindler*, *Rechtsberatung pro bono publico in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme*, in: *NJW* 2008, S. 3383–3388 (S. 3386); *Kilian* (Fn. 86), § 49b Rn. 31.

88 *Bälz et al.* (Fn. 87), S. 3386; *Kilian* (Fn. 86), § 49b Rn. 31.

89 *Kilian* (Fn. 76), S. 46.

90 Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts.

91 *Kilian* (Fn. 76), S. 46.

wältinnen und Anwälte gab an, regelmäßig „pro bono“ (im engeren oder weiteren Sinne)⁹² tätig zu sein.⁹³ Während Anwältinnen und Anwälte internationaler Sozietäten eher an strukturierten Pro-bono-Programmen zugunsten von gemeinnützigen Organisationen teilnahmen, engagierten sich örtliche Kanzleien eher in lokalen Strukturen pro bono (z. B. für gemeinnützige Vereine und kirchliche Einrichtungen).⁹⁴

VI. Resümee

Der Rechtsvergleich dieses Beitrags hat gezeigt, dass das anwaltliche Tätigkeitsfeld „Menschenrechte“ in der Regel bedürftige Rechtsuchende betrifft, denen häufig die finanziellen Mittel fehlen werden, um ihre Rechtsverfolgung mit eigenen Mitteln zu betreiben. Daneben hat dieser Beitrag herausgestellt, dass auch in Deutschland ein

Bedürfnis besteht, eine anwaltliche Menschenrechtskultur zu etablieren. So taugen z. B. der EGMR und die UN-Fachausschüsse dort als Korrektiv, wo das deutsche Rechtssystem versagt. Existieren jedoch keine anwaltlichen Vergütungsinstrumentarien, welche es allen Rechtssuchenden gleichermaßen erlaubt, ihre Rechte trotz ihrer Bedürftigkeit geltend zu machen, ist der Zugang zum Recht nicht gewährleistet. In diesem Rahmen fordert das GG, dass jede Person, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Ausgangslage, Zugang zum Recht haben soll. Diese prozessuale Waffengleichheit von bemittelten und mittellosen Rechtssuchenden ist aber hierzulande nicht im forensischen Bereich erreicht. Dem steht das Gebührenunterschreitungsverbot entgegen, womit der Gesetzgeber die praktischen Bedürfnisse der Anwaltschaft ignoriert und den Aufbau einer anwaltlichen Menschenrechtskultur in Deutschland verhindert.

92 Ebenda. Der hierbei bewusst weit gefasste Pro-bono-Begriff bezieht auch kostenlose Rechtsdienstleistungen ein, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur gegenüber Freunden, Bekannten und Verwandten erbringen.

93 *Kilian* (Fn. 76), S. 46.

94 Ebenda.